

1. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

I. Bestellungen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
2. Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen mindestens aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie USI-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

II. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat.

III. Lieferungs-/Leistungsumfang; Eigentum; Nutzungsrechte

1. Zum Lieferungs-/Leistungsumfang gehört u. a., dass
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein;
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen/Leistungen das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Recht zur Nutzung in sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einräumt. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Lieferungen/Leistungen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, sowie alle vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich an Dritte zu übertragen;
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber an solchen Lieferungen/Leistungen, die er individuell für den Auftraggeber erstellt, ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte im oben beschriebenen Umfang einräumt;
 - der Auftragnehmer dafür einsteht, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch insoweit, als der Auftragnehmer keine eigenen Angestellten/Arbeitnehmer beschäftigt, sondern Dritte im Rahmen einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt hat;
 - der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingekommenen Lieferung/Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
2. Soll vom vereinbarten Lieferungs-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftraggeber vor der Ausführung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen/-leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

IV. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

V. Lieferungs- und Leistungsfristen/Lieferungs- und Leistungstermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Lieferungs-/Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Lieferung/Leistung bis zur Fälligkeit.
2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Schadensersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.

VI. Anlieferung/Leistung und Lagerung

1. Soweit Auftragnehmer und Auftraggeber für den Vertrag die Geltung einer der von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbaren, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AEB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP „*delivered duty paid*“, gemäß *Incoterms*) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.
2. Die Lieferungen/Leistungen sind an die angegebenen Versandanschriften zu bewirken. Die Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten des Auftraggebers, wenn diese Stelle die Lieferung/Leistung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Teillieferungen/-leistungen sind als solche zu kennzeichnen,

Lieferungs/Leistungsscheine sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen, soweit nicht anders vom Auftraggeber festgelegt.

4. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend.
5. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung/Leistung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferungs-/Leistungspapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
6. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Lieferungs-/Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang des Gesamtauftrages die volle Verantwortung und Gefahr.
7. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge einzuhalten.
8. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
9. Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferungs-/Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VII. Pflichten des Auftragnehmers als Fremdunternehmen

Soweit der Auftragnehmer nicht nur die reine Lieferung von Gütern schuldet, gilt:

1. Der Auftragnehmer versichert die Einhaltung sämtlicher arbeits-, tarifrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere versichert er, Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen gesetzliche Regelungen einzusetzen, sämtliche Beiträge an Sozialversicherungsträger und Sozialkassen ordnungsgemäß abzuführen, die jeweils geltenden Bestimmungen zu Mindestlöhnen einzuhalten;
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich - soweit anwendbar -, die Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) sowie des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einzuhalten. Er verpflichtet sich, Beschäftigte/Erfüllungsgehilfen nur dann einzusetzen, wenn sie über die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, die Vorlage und Gültigkeit der erforderlichen Dokumente regelmäßig und unaufgefordert zu prüfen und ggf. nachzuhalten und für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie der Dokumente in Papierform oder elektronischer Form aufzubewahren (§ 4a Abs. 5 AufenthG);
3. Der Auftraggeber behält sich in diesem Zusammenhang vor, eigene Kontrollen des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals durchzuführen;
4. Der Auftraggeber stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen als Folge aus dem Vertrag frei, die gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, zum Beispiel aus der Bürgerhaftung gemäß §§ 13 MiLoG, 14 AEntG und/oder §§ 28e Abs. 3a SGB IV und/oder 150 Abs. 3 SGB VII;
5. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ist der Auftraggeber berechtigt – in Ergänzung zu sonstigen Gründen, welche zu einem Recht zur Kündigung des Vertrages führen - den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

VIII. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und von ihm eingesetztes Personal

Soweit der Auftragnehmer nicht nur die reine Lieferung von Gütern schuldet, gilt:

1. Der Auftragnehmer handelt als selbstständiger Unternehmer und auf eigenes Unternehmerrisiko; eine eigene Betriebsstätte ist vorhanden. Es wird weder ein (Leih-)Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis durch diesen Vertrag begründet. Der Auftragnehmer ist nicht in die Organisation des Auftraggebers eingebunden, auch nicht digital; vielmehr handelt er weisungsfrei und ist darüber hinaus frei darin, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter in Ausübung der ihm obliegenden Personalhoheit auszuwählen. Es besteht keine Verpflichtung zur höchstpersönlichen Leistungserbringung;
2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen vor Leistungsbeginn jeweils einen zentralen Ansprechpartner, der für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags und alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zuständig ist. Leistungsergänzungen bzw. -änderungen sind von dem Ansprechpartner der einen Partei an den Ansprechpartner der anderen Partei zu richten;
3. Der Auftragnehmer und die von ihm oder auf seine Veranlassung zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen keinem Weisungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung und werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert;
4. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen stets als externe Ressource erkennbar sind (z.B. durch entsprechende Namensschilder, Kennzeichnung von Räumlichkeiten, externe Telefonnummern und entsprechende Hinweise in den E-Mail-Signaturen). Erforderliche Arbeitsmittel werden – sofern im Vertrag nicht anders vereinbart – vom Auftragnehmer gestellt;
5. Der Auftragnehmer muss die von ihm eingesetzten Personen vor deren Einsatz entsprechend den anwendbaren Regelungen in dieser Ziffer VIII verpflichten und umfassend bezüglich der beim Auftraggeber geltenden Gesetze und Standards gemäß den Regelungen des Vertrags unterweisen. Hierzu gehört auch, dass der Auftragnehmer die von ihm eingesetzten Personen dahingehend sensibilisiert, arbeitsmerkmale Verhaltensweisen gegenüber dem Auftraggeber und dessen Mitarbeitern zu unterlassen (insbesondere keine Teilnahme an internen Teambesprechungen des Auftraggebers, keine Abgabe von Krankmeldung oder Urlaubsbeantragung gegenüber Auftraggeber).

IX. Subunternehmer/Unterlieferanten

1. Soweit der Auftragnehmer bloß die Lieferung von Gütern schuldet, gilt: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber seine Subunternehmer/Unterlieferanten auf dessen Wunsch zu nennen.
2. Soweit der Auftragnehmer nicht nur die reine Lieferung von Gütern schuldet, gilt:
 - Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer/Unterlieferanten zur Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen einzusetzen. Voraussetzung hierfür ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers. Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie Beteiligungsgesellschaften des Auftragnehmers gelten als Subunternehmer/Unterlieferanten bzw. externe Erfüllungsgehilfen im Sinne dieses Vertrages. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Einwilligung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit zu widerrufen;

- Der Einsatz von Subunternehmern/Unterlieferanten bzw. externen Erfüllungsgehilfen nach diesen Bestimmungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere nicht von seiner Alleinverantwortung für den Einsatz von Subunternehmern bzw. externen Erfüllungsgehilfen. Verstöße durch Subunternehmer bzw. externe Erfüllungsgehilfen werden dem Auftragnehmer wie eigenes Verschulden gemäß § 278 BGB als Vertragsverletzung zugerechnet;
- Der Auftragnehmer wird Subunternehmen/Unterlieferanten zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere Ziffer VII und VIII vertraglich verpflichten und hat dies dem Auftraggeber auf Nachfrage jederzeit wenigstens in Textform nachzuweisen. Er wird dem Auftraggeber auf Nachfrage außerdem Einblick in die Nachweise und Bescheinigungen der Subunternehmen/Unterlieferanten gestatten.

X. Kündigung

1. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; es gilt in diesem Fall § 648 S. 2 BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber hat ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

XI. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

1. Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung gemäß § 14 UStG. Die Begleichung der Rechnung erfolgt 60 Tage nach Lieferung/Leistung sowie Rechnungseingang. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung behührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

XII. Abtretung

Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Ansprüche gegen den Auftraggeber nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche.

XIII. Ansprüche aus Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer steht verschuldensabhängig dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Entstehen dem Auftraggeber infolge mangelhafter Lieferung/Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Vertragsstrafen so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung/Leistung des Liefer-/Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
3. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neu gelieferte/geleistete Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, für nachgebesserte Teile nur sofern es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt, die Nacherfüllung sich durch einen größeren Umfang, besondere Dauer oder höhere Kosten auszeichnet und der Auftragnehmer den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung beseitigt. Mängel werden vom Auftraggeber umgehend gerügt. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist angemessen ist, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
4. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich so zu beseitigen, dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.

XIV. Freistellungen/Garantien

1. Sollten auf Grund der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers bestehende Schadensersatzansprüche von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern hin in voller Höhe von derartigen Ansprüchen frei und verpflichtet sich zur Übernahme angemessener Anwalts- und Gerichtskosten des Auftraggebers.

2. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass Waren, die im Auftrag für den Auftraggeber produziert, gelagert, befördert, an den Auftraggeber geliefert oder von diesem übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass das für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und er dieses gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen hat. Der Auftragnehmer sichert weiterhin zu, dass alle Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen werden.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

XVI. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XVII. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

1. Die Verwendung des Logos und der Wortmarke von thyssenkrupp sowie jede Nennung des thyssenkrupp Konzerns, der thyssenkrupp AG oder einzelner Konzernunternehmen als Referenzkunden des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die thyssenkrupp AG im Einzelfall.
2. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XVIII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Das gleiche gilt für den jeweiligen Vertrag.

XIX. Textform

Soweit in diesen AEB für Erklärungen der Vertragspartner Schriftlichkeit verlangt ist, genügt jeweils die Textform.

XX. Datenschutz

1. Sofern der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags personenbezogene Daten der Beschäftigten des Auftragnehmers oder anderen, vom Auftragnehmer beauftragten Dritten verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Aufforderung des Auftraggebers den jeweils betroffenen Personen die Datenschutzinformationen des Auftraggebers bereitzustellen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Daten, insbesondere personenbezogene Daten, im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags entsprechend der jeweils einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten. Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, geeignete und dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten zu ergreifen und während des Bestehens des Vertrags aufrechtzuerhalten.
3. Soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zum Abschluss eines Vertrages über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag auf Grundlage eines Modells des Auftraggebers, das den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entspricht.

XXI. REACH-Klausel

Bei allen an den Auftraggeber gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Auftragnehmers die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

XXII. Anwendbare Fassung

Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Auftragnehmer auch in anderer Sprache zur Verfügung gestellt werden, gilt allein die deutsche Fassung.

Stand: März 2023